

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUF SICHTSRAT DER PATRIZIA AG**

**(Unverbindliche Übersetzung der verbindlichen, englischsprachigen Fassung)**

15. November 2021



## 1. Allgemeines

- 1.1. Der Aufsichtsrat arbeitet bei Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- 1.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied informiert den Aufsichtsrat unverzüglich über etwaige Interessenkonflikte.
- 1.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschießen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## 2. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- 2.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 2.2. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- 2.3. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Das Ausscheiden des Vorsitzenden berührt nicht die Stellung des Stellvertreters; dasselbe gilt umgekehrt.

## 3. Sitzungen

- 3.1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bestimmung der Form der Sitzung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.

- 3.3. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- 3.4. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widersprochen hat oder wenn alle zugestimmt haben.
- 3.5. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- 3.6. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über Gegenstände der Tagesordnung.
- 3.7. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- 3.8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit nicht durch Gesetz, oder Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. einen abweichenden Beschluss des Aufsichtsrats etwas anderes bestimmt ist. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung des Aufsichtsrats hinzugezogen, gilt abweichend vom Vorstehenden, dass Vorstandsmitglieder an einer solchen Sitzung nur teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat ihre Teilnahme für erforderlich erachtet

## 4. Beschlussfassung

- 4.1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zur Durchführung der Sitzung, die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, hat der Aufsichtsrat zusammenzutreten (Präsenzsitzung).
- 4.2. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

- 4.3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und an der Beschlussfassung die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, mindestens jedoch drei teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 4.4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen oder im Falle ihrer Verhinderung eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, schriftlich zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 109 Abs. 3 AktG ermächtigen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- 4.5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Dies gilt auch bei Wahlen.
- 4.6. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Aufsichtsrates. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist ausschließlich der Vorsitzende befugt.

## 5. Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- 5.1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- 5.2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

## 6. Ausschüsse

- 6.1. Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Die Ausschüsse haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und darüber zu wachen, dass seine Beschlüsse ausgeführt werden.
- 6.2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils für ihre Amtsdauer als Mitglied des Aufsichtsrats in den Ausschuss berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Ausschuss ist unverzüglich eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.

6.3. Für Sitzungen der Ausschüsse gilt Ziffer 3 entsprechend.

## 7. Prüfungsausschuss

7.1. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht gleichzeitig den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

7.2. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit:

- a. der Prüfung der Rechnungslegung; die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht einschließlich der CSR-Berichterstattung, unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss der PATRIZIA AG nach HGB,
- b. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- c. der Vorbereitung der Prüfung und Feststellung bzw. Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie Erörterung der Zwischenberichte mit dem Vorstand vor deren Veröffentlichung,
- d. der Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Vergütungsbericht;
- e. der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen,
- f. der Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenberichten, insbesondere Abgabe einer Empfehlung sowie Einholung einer Unabhängigkeitserklärung des Prüfers, der zur Wahl durch die Hauptversammlung vorgeschlagen werden soll; die Empfehlung hat eine Erklärung des Prüfungsausschusses zu enthalten, dass die Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und keine Verträge oder Klauseln existieren, die die Auswahl des Abschlussprüfers einschränken,
- g. der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und Abschluss der Honorarvereinbarung sowie die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten,
- h. der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, und
- i. der Compliance.

- 7.3. Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss.
- 7.4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit und die Sitzungen des Prüfungsausschusses, insbesondere über das Ergebnis der Abschlussprüfung.

## 8. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt.